

Beschlussvorschläge zu den Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden mit Schreiben vom 05.02.2018 insgesamt 23 Behörden sowie anderweitige Träger öffentlicher Belange zu einer Stellungnahme aufgefordert. Sie hatten bis zum 21.02.2018 Zeit sich zu äußern. Parallel hierzu wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Von folgenden Trägern wurden Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht:

1.	Regierungspräsidium Freiburg	Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Albertstraße 6	79104 Freiburg i.Br.
2.	Landesamt für Denkmalpflege RP Stuttgart	Ref. 83.1	Alexanderstraße 48	72072 Tübingen
3.	Landratsamt Biberach	Amt für Bauen und Naturschutz und	Rollinstr. 9	88400 Biberach
	Landratsamt Biberach	Straßenbauamt	Krankenhausweg 3	88499 Riedlingen
4.	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz	BW e.V. Frau Kaipf	Keplerstr.7	72074 Tübingen

11 Träger hatten keinerlei Anregungen oder Bedenken, diese sind:

1.	Regierungspräsidium Tübingen	Referat 21-Bauleitplanung	Konrad-Adenauer-Straße 20	72072 Tübingen
2.	Regionalverband Donau/Iller		Schwamberger Straße 35	89073 Ulm
3.	Illertalwasserversorgung		Rathausstraße 11	88457 Kirchdorf
4.	Gemeinde Tannheim		Rathausplatz 1	88459 Tannheim
5.	Gemeinde Aitrach		Schwalweg 10	88319 Aitrach
6.	Gemeinde Erlenmoos		Biberacher Straße 11	88416 Erlenmoos
7.	Gemeinde Steinhausen an der Rottum		Ehrensberger Straße 13	88416 Steinhausen
8.	Gemeinde Eberhardzell		Burgstraße 2	88436 Eberhardzell
9.	Unitymedia BW GmbH		Postfach 102028	34020 Kassel
10.	Thüga Energienetze GmbH		Industriestraße 7	78224 Singen
11.	Netze BW GmbH	Region Oberschwaben	Adolf-Pirrung-Straße 7	88400 Biberach

Gemeinde Rot an der Rot

Bebauungsplan mit Grünordnung „Mehrzweckhalle Haslach“

Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

8 Träger haben sich nicht geäußert, diese sind:

1.	Kreisbauernverband	Haus der Landwirtschaft	Amriswilstraße 60-62	88400 Biberach
2.	NABU Gruppe Laupheim		Schloßäcker 15	88471 Laupheim
3.	NABU Gruppe Ochsenhausen-Ringschnait		Ummendorfer Str. 15	88400 Biberach
4.	BUND Deutschland	Kreisverband Biberach	Postfach 1258	88382 Biberach
5.	Abwasserzweckverband Illertal		Marktplatz 7	88453 Erolzheim
6.	Deutsche Telekom GmbH		Adolph-Kolping-Str. 2-4	78166 Donaueschingen
7.	Gemeinde Berkheim		Coubronplatz 1	88450 Berkheim
8.	Stadt Bad Wurzach		Marktstraße 16	88410 Wurzach

Von der Öffentlichkeit wurden keinerlei Anregungen, Bedenken und Hinweise vorgebracht.

Die folgenden Behörden äußerten Anregungen, Bedenken und Hinweise:

1. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird hierzu wie folgt Stellung genommen:</p>
<p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</p> <p>Keine</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechni-</p>	<p>Geotechnik</p>

1. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>schen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Lößlehm und Mindel-Deckenschottern von unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "WSG Haslach, Gemeinde Rot an der Rot (WSG-LfU-Nr. 426051)" mit Rechtsverordnung von 1970. Das Wasserschutzgebiet entspricht nicht mehr den heutigen Richtlinien und ist deutlich zu klein. Die für die Trinkwasserversorgung genutzten Mühlhaldequellen entwässern die Haslacher Schotter in einem Bereich, in dem die Haslacher Schotter von dem heuti-</p>	<p>Die Einwendungen decken sich weitgehend mit denen den Formulierungen im Planvorwurf. Redaktionelle Anpassungen im Umweltbericht und in der Planbegründung werden übernommen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zunächst ist festzuhalten, dass sich das Plangebiet, in welchem weitestgehend Bestandsflächen überplant werden, aktuell außerhalb der rechtskräftigen Festlegung des Wasserschutzgebietes befindet und somit zunächst nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist.</p>

1. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>gen Tal der Haslach im Osten abgeschnitten werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt südöstlich der Quellen. Östlich des Plangebiets sind auch hier die Haslacher Schotter von dem heutigen Tal der Haslach abgeschnitten. Die Haslacher Schotter sind wahrscheinlich teilweise nagelfluhartig verbacken und es wurden durch Tracerversuche sehr hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten nachgewiesen (maximale Abstandsgeschwindigkeit größer 100 m/d, dominante Abstandsgeschwindigkeit größer 60 m/d).</p> <p>Würde nach aktuellen Richtlinien das Wasserschutzgebiet für die bestehende Fassung neu abgegrenzt, so würde das Plangebiet innerhalb des Einzugsgebiets der Quellen in randlicher Lage und damit innerhalb der weiteren Schutzzone III liegen. Die Fließzeit im Grundwasser vom Plangebiet bis zu den Quellen beträgt bei einem Abstand von etwa 600 m und hohen Fließgeschwindigkeiten wahrscheinlich nur wenige Tage, so dass das Plangebiet auch deutlich innerhalb der 50 Tagelinie und damit innerhalb der engeren Schutzzone II liegen würde.</p> <p>Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinwei-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Boden Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe Wird zur Kenntnis genommen.</p>

1. Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 91 Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Albertstraße 5, 79104 Freiburg i.Br. (Stellungnahme vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>se, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	<p>Bergbau Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Geotopschutz Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Allgemeine Hinweise Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat Rot a.d. Rot beschließt, die redaktionellen Anpassungen zur Geologie im Planentwurf zu übernehmen.</p>

2. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 01.03.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Wie im Umweltbericht festgehalten wird befindet sich die geplante Maßnahme im Umfeld der Kirche St. Petrus in Ketten. Anders als in Punkt 2.8 des Umweltberichtes festgehalten handelt es sich bei der Kirche um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung gem. § 28 DSchG. Die Kirche genießt daher gem. § 15/3 DSchG Umgebungsschutz.</p> <p>Zudem wurde die Kirche von der Regionalplanung auch als raumwirksames Kulturdenkmal erkannt.</p> <p>Aufgrund der gegenüber dem Bestand relativ höheren Position des geplanten Neubaus sowie seiner maximalen Firsthöhe von 10 Metern wird das neue Gebäude von Osten aus über das Haslachtal hinweg erkennbar sein. Damit wird es auch in Konkurrenz zur angestammten Dominante St. Petrus treten. Aus diesem Grund wird die gem. § 15/3 DSchG geschützten Umgebung der Kirche beeinträchtigt.</p> <p>Aufgrund der in den Punkten 2.7 und 2.8 des Umweltberichtes dargestellten konkreten topografischen Situation sowie durch begleitende Maßnahmen wird diese Beeinträchtigung jedoch reduziert. Da zudem die Entfernung der beiden Objekte zueinander etwa einen halben Kilometer beträgt und somit der Betrachtungswinkel relativ weit auseinanderliegt, wird die Beeinträchtigung jedoch nicht mehr als nur unerheblich sein.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>1. Bau- und Kunstdenkmalpflege</p> <p>Die Formulierung wird im Umweltbericht entsprechend angepasst.</p> <p>Den Ausführungen wird gefolgt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Kirche St. Petrus in Ketten wird aufgrund des großen Abstands der neu geplanten Halle und der nach Norden und Osten hin festgesetzten Eingrünung nicht gesehen.</p>

2. Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Ref. 83.1, Alexanderstr. 48, 72072 Tübingen (Stellungnahme vom 01.03.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Eine der wesentlichen Faktoren zur landschaftlichen Einbindung des Neubaus ist die Ausgestaltung des Satteldaches. Sollte dieses nicht wie in den Unterlagen dargestellt als ruhige, ausstattungsfreie Dachfläche ausgebildet werden, sondern z.B. Gauben oder solartechnische Anlagen erhalten, dann kann eine Zustimmung zur unabhängig von diesem Bauleitplanverfahren nötigen denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nicht unmittelbar in Aussicht gestellt werden. Des Weiteren wird um Abstimmung hinsichtlich der Dachausbildung (Farbigkeit, Material, etc.) mit der zuständigen Gebietsreferentin gebeten.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege Seitens der archäologischen Denkmalpflege werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen, die Hinweise auf die Regelungen des § 20 DSchG sind bereits enthalten.</p>	<p>Es ist, wie in der Planbegründung exemplarisch dargestellt, eine einfache Dachform mit Satteldach ohne weitere Aufbauten (wie z.B. Dachgauben) auf dem Hauptbaukörper der Halle vorgesehen – es handelt sich hier um einen zweigeschossigen Innenraum. Zur Farbigkeit und Materialität kann zum aktuellen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden. Der Hinweis, dies vor der Umsetzung nochmals mit der zuständigen Gebietsreferentin abzustimmen, wird an das planende Architekturbüro weitergeleitet.</p> <p>2. Archäologische Denkmalpflege Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat Rot a.d. Rot beschließt, die redaktionellen Anpassungen zur Bau- und Kunstdenkmalpflege in den Planentwurf zu übernehmen.</p>

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach mit Straßenbauamt, Krankenhausweg 3, 88499 Riedlingen (Stellungnahmen vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Baurecht</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entwickelt sich aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP). Aus baurechtlicher Sicht bestehen daher keine Bedenken.</p> <p>Änderungen in dem Bebauungsplanentwurf zur erneuten Anhörung gem. § 4 Abs. 2 BauGB sind farblich darzustellen.</p> <p>Die Satzung für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und die Satzung für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO sind je als eigenständige Satzung mit eigenem Beschluss des Gemeinderates zu beschließen. Es sollten daher auch je eigene Satzungsschriftstücke für den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und für die Örtlichen Bauvorschriften nach § 74 LBO gefertigt werden. Andernfalls sollten im schriftlichen Teil die Satzungen je eindeutig als Satzung benannt werden. Im Textteil sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung entsprechend als solche zu kennzeichnen.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Gegen die Planung bestehen bei planmäßiger Durchführung keine Bedenken, sofern folgende Bedingungen eingehalten werden:</p> <p>Zur Sicherung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen und zur Gewährleistung der Eingrünung des Baugebiets zur freien Landschaft hin (ver-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Baurecht</p> <p>Die Änderungen werden in der Satzung und Begründung für das Landratsamt farblich gekennzeichnet.</p> <p>Der Anregung wird in Abstimmung mit der Fachbehörde gefolgt werden.</p> <p>Naturschutz</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an das planende Architekturbüro weitergeleitet. Im Bebauungsplan wurde die Kennzeichnung der Ausgleichsfläche mit den ent-</p>

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach mit Straßenbauamt, Krankenhausweg 3, 88499 Riedlingen (Stellungnahmen vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>meidbarer Eingriff ins Landschaftsbild, § 1a BauGB) ist im Baugenehmigungsverfahren die konkrete Bepflanzung der Ausgleichsflächen darzustellen und festzusetzen (§ 135a BauGB, § 1a Abs. 3 BauGB i.V. m. §§ 14ff BNatSchG).</p> <p>Sollten die zu fällenden Bäume, wie im Umweltbericht S. 11 beschrieben, als Ausgleichsmaßnahme/Eingrünung eines „alten“ Bauvorhabens (z.B. Parkplatz) festgelegt worden sein, ist der Bestand der gefälltten Bäume zusätzlich auszugleichen.</p> <p>Zum Nachweis der Ausgleichbarkeit der noch fehlenden Ökopunkte durch das gemeindliche Ökokonto ist ein aktueller Auszug des gemeindlichen Ökokontos den Auslegungsunterlagen beizulegen (§§ 1a Abs.3 i.V.m. 135a Abs.2 BauGB).</p> <p>Wie im Umweltbericht beschrieben ist vor Abbruch der alten Halle diese auf Vorkommen von den Artengruppen Vögel und Fledermäuse fachkundlich zu überprüfen. Ggf. sind vorgezogene CEF Maßnahmen notwendig.</p> <p><u>Hinweise</u> Redaktionell: auf den Seiten 35 und 36 des Umweltberichtes ist in der Ta-</p>	<p>sprechend vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen bereits vorgenommen.</p> <p>Die zu fällenden Bäume sind nicht Bestandteil einer ehemaligen Ausgleichsmaßnahme – ein zusätzlicher Ausgleich ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Im Zuge der Entwurfsplanung wird ein entsprechend aktueller Auszug des gemeindlichen Ökokontos beigefügt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Im Planentwurf wird unter Ziff. 1.2 „Festsetzungen durch Text“ folgende Ergänzung vorgenommen: „Der Abbruch der bestehenden Halle darf gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst erfolgen, wenn durch Fachgutachten gegenüber den zuständigen Fachbehörden nachgewiesen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote dem Abbruch nicht entgegenstehen bzw. durch entsprechende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden können.“ Bezgl. etwaiger CEF-Maßnahmen wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Stellungnahme des Naturschutzbeauftragten verwiesen.</p> <p><u>Hinweise</u> Die redaktionellen Hinweise im Umweltbericht werden übernommen.</p>

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach mit Straßenbauamt, Krankenhausweg 3, 88499 Riedlingen (Stellungnahmen vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>belle zur Bewertung der Biotoptypen die Berechnung der Punktzahlen zu den Biotoptypen 45.10 und 45.30 a transparent darzustellen (Anzahl Bäume, Angabe Stammumfang der Bäume).</p> <p>Naturschutzbeauftragter Im Hinblick auf den Abbruch der alten Mehrweckhalle und der vorausgehenden artenschutzrechtlichen Überprüfung (vgl. BBP Ziff. 1.2 S. 8 und BG Ziff. 8 S. 23) wird vorab darauf hingewiesen, dass an der Südseite des Gebäudes an mindestens drei Sparren mit oberseitiger Baumkante beim Übergang in das Mauerwerk Eingangs-/Ausgangspforten von Fledermäusen zu erkennen sind (vgl. UB Ziff. 2.2.1 S. 12).</p> <p>An der Nordseite befindet sich auf der Außenleuchte ein Vogelnest. Eine artspezifische Zuordnung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung ist nur während der Brutperiode möglich.</p> <p><u>Redaktionelle Hinweise:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• Erdbeben (vgl. UB Ziff. 1.3 S. 8) <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit sehr wohl wiederholt spürbare Erdbeben (über M 4) in der Region aufgetreten sind, ausgehend von Epizentren in Italien, z.B. Friaul am 06.05.1976, im Zollerngraben 1969, 1974 und 1978 oder um Reutte/Tirol und den Bodensee am 25.03.1976 sowie um Günzburg 1982.</p>	<p>Naturschutzbeauftragter In Abstimmung mit der Fachbehörde wird <u>vor</u> Abbruch der Halle (voraussichtlich Ende 2019 / Anfang 2020) im Frühsommer 2018 eine artenschutzrechtliche Untersuchung vorgenommen und etwaige erforderliche Maßnahmen festgelegt.</p> <p><u>Redaktionelle Hinweise:</u></p> <p>Die redaktionellen Hinweise zu den Erdbeben werden im Planentwurf übernommen.</p>

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach mit Straßenbauamt, Krankenhausweg 3, 88499 Riedlingen (Stellungnahmen vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Ergänzend sollte auf das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 23.06.2015 hingewiesen werden.</p> <p>Um erneute Vorlage der Planungsunterlagen im weiteren Verfahrensverlauf nach o.a. Ergänzung wird gebeten.</p> <p>Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Von Seiten des Immissions-schutzes werden zum o.g. Bebauungsplan keine Bedenken vorgebracht. Allerdings möchten wir folgende Punkte anmerken:</p> <p>In der Begründung unter 3.5 wurden die Lärmimmissionen beschrieben. Wir gehen ebenfalls davon aus, dass die Immissionsrichtwerte im Wohnbereich eingehalten sind. Es wäre aber sinnvoll die beschriebene Annahme, dass es zu keiner relevanten Mehrbelastung durch Lärmemissionen kommt, mit Hilfe der allgemein anerkannten Parkplatzlärmstudie zu erläutern.</p> <p>Der Schutzanspruch des am Fuße des Hangs gelegenen Wohngebiets sollte in der Begründung genannt sein.</p> <p>Lärmimmissionen, die der neuen Halle zuzuordnen wären, sind sicherlich geringer wie die Emissionen aus der bestehenden Halle. Dies ist immissions-schutzrechtlich zu begrüßen. Desweiteren benötigt eine Versammlungsstätte ab 200m² nach §17 Abs. 2 Versammlungsstätten-Verordnung eine Lüftungsanlage, dies bringt i.d. R. ebenfalls Vorteile aus immissionschutz-</p>	<p>Das Naturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg vom 23.06.2015 wird in die Rechtsgrundlagen mit aufgenommen werden.</p> <p>Eine erneute Beteiligung der Fachbehörde ist vorgesehen.</p> <p>Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz</p> <p>Wie von der Fachbehörde ausgeführt, wird seitens der Gemeinde Rot a.d. Rot davon ausgegangen, dass durch den Regelbetrieb der neu geplanten Halle im Vergleich zur heutigen Situation keine relevante Mehrbelastung durch parkende Autos entstehen wird. Die Möglichkeit einer Parkplatzlärmstudie wird hier als Anregung mit aufgenommen, im Rahmen der gegenständlichen Planung ist diese jedoch nicht vorgesehen.</p> <p>Der Schutzanspruch der Bebauung am Hangfuß – gem. Flächennutzungsplan Mischnutzungen (M) wird in die Planbegründung mit aufgenommen werden.</p> <p>Die Hinweise werden in die Planbegründung und den Umweltbericht mit aufgenommen.</p>

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach mit Straßenbauamt, Krankenhausweg 3, 88499 Riedlingen (Stellungnahmen vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>rechtlicher Sicht. Die geringeren Emissionen aus der neuen Halle im Vergleich zur alten Halle könnten ebenfalls in die Begründung mit einfließen.</p> <p>Wasserwirtschaftsamt <u>Wasserversorgung</u> Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p><u>Abwasser</u> Auf dem betreffenden Flurstück sind eventuell Drainagen verlegt. Diese sind im Zuge des Baus so umzulegen, dass das Drainagewasser im Drainagesystem weiter fließt. Drainagen dürfen nicht an die Schmutzwasserkanalisation bzw. Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Hinsichtlich des Niederschlagswassers der befestigten Flächen verweist das Wasserwirtschaftsamt auf den § 55, Abs. 2 WHG, der besagt, dass Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Bei einer Versickerung des Niederschlagswassers in einer Versickerungsmulde ist insbesondere das Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten. Das häusliche Schmutzwasser ist der Sammelkläranlage Rot a. d. Rot zuzuleiten.</p> <p><u>Altlasten (Anlage: Merkblatt „Abbruch von Gebäuden“)</u> Im Planbereich ist keine Altlastverdachtsfläche bekannt.</p>	<p>Wasserwirtschaftsamt <u>Wasserversorgung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Abwasser</u> Die Hinweise zu den bestehenden Drainagen werden aufgenommen und an das planende Architekturbüro weitergeleitet werden. Auch der Verweis auf § 55 Abs. 2 WHG wird in den Hinweisen der Satzung ergänzt werden.</p> <p>Dies ist in den Hinweisen der Satzung bereits ausgeführt.</p> <p><u>Altlasten</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Merkblatt „Abbruch von Gebäuden“ wird</p>

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach mit Straßenbauamt, Krankenhausweg 3, 88499 Riedlingen (Stellungnahmen vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Bei den Abbrucharbeiten wird gebeten, das Merkblatt „Abbruch von Gebäuden“ zu berücksichtigen.</p> <p><u>Bodenschutz (Anlage: Karte Gesamtbewertung Boden)</u></p> <p>Im Umweltbericht wird bei der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz das Thema Boden in der Gesamtbewertung mit 2,33 angesetzt. Dieser Wert wurde aus der Übersichtskarte des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) übernommen. Anstelle des Wertes 2,33 bitten wir den Wert für die parzellenscharfe Gesamtbewertung von 2,67 (siehe Anlage).</p> <p>Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten.</p> <p>Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.</p> <p><u>Fließgewässer</u></p> <p>Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Gegen das o.g. Vorhaben werden von Seiten des Landwirtschaftsamts keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich, dass keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen durch das Vorhaben betroffen sind und der notwendige Eingriffs-Ausgleich durch das Ökokonto der Gemeinde erbracht werden soll.</p> <p>Sollte sich im Lauf des Verfahrens herausstellen, dass weitere landwirt-</p>	<p>bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden.</p> <p><u>Bodenschutz</u></p> <p>Die Anpassung bei der Bodenbewertung (Faktor 2,67 statt 2,33) wird im Umweltbericht übernommen und bei der Bilanzierung berücksichtigt.</p> <p>Der sachgerechte Umgang mit Boden und Erdaushub wurde in die Hinweise der Satzung bereits aufgenommen, der Hinweis zur Beschränkung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Mindestmaß wird hier noch ergänzt werden.</p> <p><u>Fließgewässer</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Landwirtschaftsamt</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach mit Straßenbauamt, Krankenhausweg 3, 88499 Riedlingen (Stellungnahmen vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>schaftliche Flächen für planexterne Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden müssen, so weisen wir bereits frühzeitig darauf hin, dass in diesem Fall das Landwirtschaftsamt gem. den Vorgaben des §15 Abs. 6 NatschG an der Auswahl der Flächen zu beteiligen ist.</p> <p>Kreisfeuerwehrstelle Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein. <p>Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <ol style="list-style-type: none">2. Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 60 m voneinander betragen.3. Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsver-	<p>Kreisfeuerwehrstelle Die Hinweise der Kreisfeuerwehrstelle werden in der vorgebrachten Form in die Hinweise zur Satzung übernommen.</p>

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach mit Straßenbauamt, Krankenhausweg 3, 88499 Riedlingen (Stellungnahmen vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>fahren gefordert.</p> <p>4. Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.</p> <p>5. Der Nenndurchmesser des Rohrnetzes hat mindestens 150 mm lichte Weite aufzuweisen. Die Mindestwasserlieferung hat 1.600 l/Min. zu betragen. Der Fließdruck hat hierbei 2 bar aufzuweisen.</p> <p>Straßenbauamt Der Standort der neuen Mehrweckhalle befindet sich in einem ausreichenden Abstand (ca. 60 m) zur Kreisstraße K 7576.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung an die überörtliche Straße erfolgt über die vorhandene Zufahrt (Flst. 187) zur K 7576. Die Erschließung der bisherigen Mehrweckhalle erfolgte bereits über diese Zufahrt.</p> <p>Von Seiten des Straßenamtes bestehen deshalb keine Einwände.</p>	<p>Straßenbauamt Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Beschlussvorschlag: Die Gemeinde Rot a.d. Rot beschließt folgende Anpassungen in der Entwurfsplanung vorzunehmen:</p> <p><u>Allgemein:</u> Allgemeine redaktionelle Anpassungen und Hinweise aus den Anregungen der Fachbehörden werden in Planzeichnung, Satzung, Begründung und Umweltbericht – sofern nicht bereits enthalten – übernommen.</p> <p><u>Baurecht:</u> Die formalen Vorgaben zur Trennung von Satzung und Örtlichen Bauvorschriften werden übernommen.</p> <p><u>Naturschutz:</u> Die Hinweise zur Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen werden an das planende Architekturbüro weitergeleitet. Ein aktueller Auszug aus dem gemeindlichen Ökokonto wird an die Fachbehörde weitergeleitet.</p>

3. Landratsamt Biberach, Amt für Bauen und Naturschutz, Rollinstr. 9, 88400 Biberach mit Straßenbauamt, Krankenhausweg 3, 88499 Riedlingen (Stellungnahmen vom 20.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
	<p>Unter Ziff. 1.2 der Satzung wird folgende Ergänzung vorgenommen: „Der Abbruch der bestehenden Halle darf gem. § 9 Abs. 2 BauGB erst erfolgen, wenn durch Fachgutachten gegenüber den zuständigen Fachbehörden nachgewiesen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote dem Abbruch nicht entgegenstehen bzw. durch entsprechende Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen kompensiert werden können.“</p> <p><u>Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz:</u> Der Schutzanspruch der Bebauung am Hangfuß – gem. Flächennutzungsplan Mischnutzungen (M) wird in die Planbegründung mit aufgenommen werden.</p> <p><u>Bodenschutz:</u> Die Anpassung bei der Bodenbewertung (Faktor 2,67 statt 2,33) wird im Umweltbericht übernommen und bei der Bilanzierung berücksichtigt.</p>

4. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V., Ingrid Kaipf, Keplerstr.7, 72074 Tübingen (Stellungnahme vom 19.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass vorhandene, bereits versiegelte Flächen für den Neubau genutzt werden.</p> <p>Folgende Punkte sehen wir als notwendig in der Betrachtung des Bauvorhabens in Bezug auf den Fledermausschutz an:</p> <p>Artenschutz - Beleuchtung</p> <p>Aussagen zur Insektenfreundlichen Beleuchtung sind zu begrüßen aber entscheidend ist auch wie das Gelände und die Zufahrtstrassen in Zukunft beleuchtet werden. Es ist darauf zu achten, dass es zu keiner „Lichtverschmutzung“ der umliegenden Flächen kommt, d.h. das der Lichtkegel der Leuchtmittel nach unten gerichtet ist und nur gewünschte Bereiche ausleuchtet, Streustrahlung in die Vegetation ist zu vermeiden.</p> <p>Fledermausfreundliche Beleuchtung sind nur LED Leuchtmittel mit warmweißer Farbtemperatur (ca. 2.000-4.000 K) was gerade in Ortsrandlagen bedingter Bebauung wichtig ist. Durch eine „falsche“ d.h. nicht gerichtete, zu helle oder eine Beleuchtung mit Leuchtmittel anderer Farbtemperatur (blau/weiß) werden zusätzlich Jagd- und Flughabitate der Fledermäuse und anderer nachtaktiver Tiere entwertet, d.h. diese Flächen sind für die Tiere nicht mehr nutzbar.</p> <p>Energiesparenden LED Leuchten verleiten oft dazu alles heller auszustrahlen als zuvor, davon wird im Sinne des Artenschutzes dringend abgeraten. Die aufgeführten Kriterien sollten unbedingt mit in die Auswahl der späteren</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Einzelnen wird hierzu wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Artenschutz – Beleuchtung</p> <p>Die Festsetzungen zu den Beleuchtungsanlagen unter Ziff. 1.2 der Satzung beziehen sich zunächst nur auf den Geltungsbereich. Die Gemeinde Rot a.d. Rot nimmt den Hinweis für künftige Beleuchtungskonzepte im Gemeindegebiet zur Kenntnis.</p> <p>Ein Hinweis zu insektenfreundlichen Beleuchtungsanlagen ist, wie ausgeführt, bereits in der Satzung enthalten – spezifische Festsetzungen des Leuchtmittels und der Farbtemperatur sind jedoch nicht vorgesehen. Die Gemeinde möchte sich hier bei den weiteren Planungen in Abstimmung mit den Fachbehörden und den Architekten über das Spektrum möglicher insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen noch weiter vertieft informieren und erst dann entsprechend geeignete Leuchtmittel einsetzen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

4. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V., Ingrid Kaipf, Keplerstr.7, 72074 Tübingen (Stellungnahme vom 19.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Beleuchtung eingehen.</p> <p>CEF Maßnahmen</p> <p>Über den Zeitpunkt des Abrisses der Gebäude noch zu Artenschutzmaßnahmen zum Ausgleich von Fledermausquartieren (die evtl. beim Abriss vorgefunden werden) wurden in den mir vorliegenden Papieren keine Angaben gefunden.</p> <p>Ebenso lagen mir keine Angaben vor für CEF Maßnahmen zum Ersatz von Fledermaushöhlenbäumen/-quartiere die vor der Fällung erfolgten.</p> <p>CEF Maßnahmen müssen im Vorfeld des Bauprojekts durchgeführt werden um eine kontinuierliche ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu gewährleisten.</p> <p>Deshalb kann hier eine Bewertung der Ersatzmaßnahmen nicht erfolgen weil nicht bekannt.</p> <p>Wenn ein gewisses Risiko einer Fledermausnutzung der Gebäude besteht und Dachräume nicht einsehbar sind, wäre es hier sicher sinnvoll gewesen im Vorfeld eine Ausflugskontrolle an den Gebäuden durchzuführen. Ebenso wurden keine Untersuchungen durchgeführt, in wie weit die Baumreihe als Flugstraße genutzt wird.</p> <p>Da Fledermäuse meist Strukturgebunden fliegen könnte die Baumreihe ein wichtiges Verbindungsglied für Fledermäusen sein die aus der Ortschaft kommend zu ihren Jagdgebieten fliegen oder für Tieren die von einem ins andere Jagdgebiet überwechseln.</p>	<p>CEF Maßnahmen</p> <p>Hier wird auf die Ausführungen zu den Stellungnahmen des Landratsamtes - Abteilungen Naturschutz und Naturschutzbeauftragter hingewiesen.</p> <p>Eine sachgerechte Beachtung möglicher artenschutzrechtlicher Belange kann durch die geplanten Vorgaben in der Satzung und der damit verbundenen erforderlichen artenschutzrechtlichen Untersuchung vor Abbruch der alten Halle sichergestellt werden.</p> <p>Im Zuge der artenschutzrechtlichen Untersuchungen wird eine Ausflugskontrolle vorgenommen werden.</p> <p>Die Baumreihe wird nicht als relevante Flugstraße gesehen. Zum einen endet sie abrupt auf der Offenlandfläche, zum anderen sind in direkter Umgebung mehrere, deutlich besser geeignete Leitstrukturen vorhanden: Entlang der Hänge parallel zur Baumreihe (ca. 130 m entfernt) findet sich eine längsgezogene Waldvegetation (amtlich kartiertes</p>

4. Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V., Ingrid Kaipf, Keplerstr.7, 72074 Tübingen (Stellungnahme vom 19.02.2018)	
Anregungen / Bedenken / Hinweise	Abwägungsvorschlag
<p>Nachpflanzungen erfüllen die Funktion einer Leitstruktur erst in vielen Jahren, wenn die Bäume hoch genug sind.</p> <p>Flugstraßen sind relevant für den Erhaltungszustand lokaler Fledermauspopulationen und müssen bei Planungen berücksichtigt werden.</p> <p>Ungeklärt bleibt auch, was mit vorgefundenen Tieren beim Abriss passiert.</p>	<p>Waldbiotop), im rechten Winkel zur Baumreihe in ca. 50 m Entfernung befinden sich entlang der Hänge Feldgehölze, die aus strukturtechnischer Sicht mit dem Waldbiotop zusammenhängen und auch der Waldeckgraben in ca. 450 m Entfernung kann von den Tieren als Leitstruktur genutzt werden. Die Baumreihe übernimmt daher keine essentielle Leitlinienstruktur-Funktion.</p> <p>Artenschutzrechtliche Maßnahmen werden, wie zuvor ausgeführt, vor Abriss der alten Halle mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.</p> <p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Es ist kein weiterer Beschluss erforderlich.</p>